

Bomsdorf, Eckart

Article — Digitized Version

Eine neue netto-orientierte Rentenformel

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Bomsdorf, Eckart (1999) : Eine neue netto-orientierte Rentenformel, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Springer, Heidelberg, Vol. 79, Iss. 7, pp. 406-411

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/40436>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Eckart Bomsdorf

Eine neue netto-orientierte Rentenformel

Die aktuelle Rentenformel führt dazu, daß Änderungen im Einkommensteuerrecht, die einem begrenzten Personenkreis zukommen sollen, eine höhere Steigerung der Renten bewirken. Eine neue Rentenformel sollte daher neben der Entwicklung der Sozialabgaben die Änderung der durchschnittlichen Einkommensteuerbelastung auf andere Weise als bisher berücksichtigen. Professor Eckart Bomsdorf schlägt vor, die Nachteile der aktuellen Rentenanpassung durch den Einbau eines Nettofaktors zu überwinden, womit auch die gegenwärtig vorgesehene, unsystematische Kürzung der Rentenanpassung vermieden werden könnte.

Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) ist das wichtigste Instrument der Altersvorsorge in Deutschland. Sie bildet für den überwiegenden Teil der Bevölkerung die Basis der Alterssicherung. Daneben treten für einen Teil der Erwerbstätigen bzw. Rentenempfänger Anwartschaften bzw. Leistungen aus der zweiten und der dritten Säule der Altersvorsorge in individuell stark unterschiedlicher Höhe, wobei die Bedeutung der betrieblichen Altersvorsorge im Gegensatz zur privaten Vorsorge gegenwärtig eher stagniert oder sogar zurückgeht.

Die GRV hat sich in der Vergangenheit – nicht zuletzt aufgrund verschiedener, im Parteienkonsens beschlossener Reformen – als belastungsfähig erwiesen und auch die Einbeziehung der neuen Bundesländer in erstaunlicher Weise verkräftet. Dies hätte eine auf dem Kapitaldeckungsverfahren basierende Rentenversicherung wohl kaum in gleichem Umfang leisten können. Gleichwohl bleibt die Rente auf dem Prüfstand, da das ihr zugrundeliegende Umlageverfahren durch die drohende divergierende Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben der GRV zukünftig in einem hohen Maße Belastungen unterworfen wird. Der Umfang der Erwerbstätigkeit ändert sich, die Anzahl der Rentenempfänger steigt kontinuierlich bei gleichzeitigem Rückgang der Anzahl der Beitragszahler. Die Rente kann in gewohnter Höhe nicht mehr mit einem konstanten Beitragssatz finanziert werden.

Maßnahmen zur Stabilisierung der Rente

Dieses – nicht allein in Deutschland auftretende – Phänomen führt seit Jahren zu einer umfangreichen Diskussion um die Zukunft der Rente. Dabei werden unter anderem die folgenden, teils gegensätzlichen

Maßnahmen als Möglichkeiten zur Stabilisierung der Rentenversicherung diskutiert:

- Einfrierung oder Wegfall der Beitragsbemessungsgrenze,
- Abkoppelung der Rentenbemessungsgrenze von der Beitragsbemessungsgrenze,
- Rückführung der Rentenansprüche auf eine Grundversicherung oder Grundrente aus der GRV,
- Stärkung der zweiten und dritten Säule der Altersvorsorge,
- Änderung des gesetzlichen Rentenzugangsalters,
- Teilkapitaldeckung in der GRV,
- Erweiterung des Kreises der in der GRV versicherungspflichtigen Personen,
- Einführung eines demographischen Faktors in die Rentenformel¹,
- Änderung der Rentenformel,
- Aussetzung oder Kürzung der Rentenerhöhung für ein oder zwei Jahre.

Erkennbar wird in allen Diskussionen, daß nicht eine Maßnahme allein die nötige Sicherheit in das System der gesetzlichen Rentenversicherung bringen kann. Insoweit ist auch der im folgenden vorgelegte Vorschlag nur als ein – langfristig allerdings sehr wirkungsvoller – Baustein zu sehen.

Eine Änderung der Rentenformel wurde bisher überwiegend unter dem Gesichtspunkt des demographischen Faktors² diskutiert. Die Einbeziehung eines

¹ Mit dem Begriff Rentenformel ist hier wie allgemein üblich die Rentenanpassungsformel gemeint, streng genommen wäre die Rentenformel die Formel zur Berechnung der Höhe einer Rente.

² Im Rentenreformgesetz 1999 wurde quasi „nur“ ein – meist etwas ungenau als demographischer Faktor bezeichneter – Lebenserwartungsfaktor eingeführt. Es wurde nicht vollständig die auf die Veränderung der Fertilität und der Mortalität zurückzuführende demographische Entwicklung berücksichtigt.

Prof. Dr. Eckart Bomsdorf, 55, lehrt an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln.

derartigen Faktors in die Rentenformel durch das Rentenreformgesetz 1999 wurde Ende 1998 von der neuen Bundesregierung ausgesetzt, um eine andere Lösung für die Probleme der GRV zu finden. Die einseitige Fixierung auf den demographischen Faktor hat dazu geführt, daß den weiteren Komponenten der Rentenformel zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Vor allem der Vorsitzende des Sozialbeirats der Bundesregierung, Winfried Schmähl, hat immer wieder betont, daß die Rentenformel insgesamt auch überprüft werden müßte.

Die aktuelle Rentenformel basiert auf dem Nettokonzept. Das Ziel ist es, die Rentempfänger an der Nettolohnentwicklung teilhaben zu lassen, wobei gleichzeitig auch die Änderung der Belastung der Rentner durch die Krankenversicherung und die Pflegeversicherung sowie die Einkommensteuer berücksichtigt werden. Schmähl hat darauf hingewiesen, daß die Einbeziehung der Abgabenquoten der Versicherungspflichtigen bzw. der Rentner in die Rentenformel wenig systematisch erfolgt. Er schlug daher eine Beschränkung auf die Einbeziehung der Entwicklung des durchschnittlichen Bruttolohnes und des Beitragssatzes zur GRV vor³.

Problematische Rentenformel

Auch aus anderen Gründen ist die geltende Rentenformel problematisch. Sie berücksichtigt u.a. die Entwicklung der Einkommensteuerbelastung der Beitragszahler. Die Konstruktion der Formel führt jedoch dazu, daß selbst Änderungen im Einkommensteuerrecht, die vorwiegend einem begrenzten Personenkreis zukommen sollen, eine höhere Steigerung der Renten bewirken. Sie überzeichnet somit längerfristig die Nettoentwicklung der Einkommen und führt zu einer zu hohen Anpassung der Renten auf zu hohem Niveau, da sie de facto auch gruppenspezifisch wirkende Änderungen im Einkommensteuerrecht auf die Renten und damit die Rentenbezieher überträgt. Das macht sich insbesondere deutlich bemerkbar, wenn, wie in den kommenden Jahren, vor allem Familien steuerlich entlastet werden sollen.

Dieser Fehlentwicklung und den oben angeführten Einwendungen von Schmähl versuchte der Sozialbeirat mit seinem Vorschlag einer neuen Rentenformel entgegenzuwirken⁴. Die neue Formel orientiert sich an der Bruttoentgelterhöhung sowie der Änderung des (halben) Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung. Alle anderen Sozialversicherungsbeiträge

³ Vgl. hierzu W. Schmähl: Perspektiven der Sozialpolitik nach dem Regierungswechsel, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 78. Jg. (1998), H. 12, S.713-722, insbesondere S. 719 f.

Tabelle 1
Entwicklungen des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung
(Modellrechnungen für die Jahre 2000 – 2030)

Jahr	Beitragssatz in der GRV in % bei geltender Rentenformel		Beitragssatz in der GRV in % bei Rentenformel Sozialbeirat	
	ohne Steuerreform	mit Steuerreform	Variante 1	Variante 3
2000	19,6	19,6	19,5	19,5
2005	19,8	20,6	20,1	20,0
2010	19,9	20,7	20,5	20,2
2015	20,1	20,9	20,9	20,7
2020	21,0	21,9	21,8	21,3
2025	22,6	23,5	23,4	22,5
2030	24,3	25,3	25,2	23,9

Quelle: Stellungnahme des Sozialbeirats zur Nettoanpassung in der Rentenversicherung vom 23. 4. 1999, Pressestelle des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung am 12. 5. 1999.

werden entweder vernachlässigt oder als stabil unterstellt, was sich je nach Ansatz gar nicht oder nur geringfügig in der Renten Anpassung bemerkbar macht. Änderungen in der durchschnittlichen Einkommensteuerbelastung der Erwerbstätigen bleiben völlig unberücksichtigt.

Der Vorschlag des Sozialbeirats

Der Ansatz des Sozialbeirats (Variante 1), bei dem nur die Änderung des Bruttoentgelts sowie des halben Beitragssatzes (Arbeitnehmeranteils) zur Rentenversicherung in die Rentenformel eingeht, führt dazu, daß die Beiträge zur GRV praktisch genauso stark wie nach geltendem Recht unter Berücksichtigung der Steuerreform steigen⁵. Der Sozialbeirat hat daher einen weiteren Ansatz (Variante 3 des Sozialbeirats) betrachtet, in dem der volle Beitrag zur GRV Verwendung findet (vgl. Tabelle 1). Dieser Ansatz läßt die Renten schwächer steigen und drückt langfristig die Beiträge zur GRV um etwas mehr als einen Beitragspunkt⁶. Er ist von der Sache her nur unzureichend begründbar, da vom Bruttoentgelt nur der Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung abgezogen wird. Gleichwohl ist der Sozialbeiratsvorschlag ein Schritt in die richtige Richtung.

⁴ Vgl. Stellungnahme des Sozialbeirats zur Nettoanpassung in der Rentenversicherung vom 23.4.1999 (veröffentlicht durch die Pressestelle des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung am 12.5.1999), im folgenden als Sozialbeirat 1999 zitiert. Der Sozialbeirat schlägt sogar drei leicht unterschiedliche Versionen einer neuen Rentenformel vor.

⁵ Ebenda, S. 10.

⁶ Bei den in Tabelle 1 angegebenen Beitragssätzen handelt es sich um Ergebnisse von – durch Optimismus geprägten – Modellrechnungen, diese sollten nicht zwangsläufig als Prognosen verstanden werden. Sie können jedoch sehr gut die Auswirkungen der verschiedenen Ansätze verdeutlichen.

Langfristig führt jedoch auch der Vorschlag des Sozialbeirats zu einer zu starken Erhöhung der Renten, da er die durch die Progression des Einkommensteuertarifs gebremste Änderung der Nettoeinkommen gegenüber den Bruttoeinkommen nicht erfaßt. Die Progressivität des in Deutschland geltenden Einkommensteuertarifs wird bei Anwendung der Sozialbeiratsformel längerfristig systemwidrig dazu führen, daß die Renten deutlich stärker als die Nettoeinkommen steigen. Unabhängig davon, ob von der aktuellen Rentenformel oder dem Sozialbeiratsvorschlag ausgegangen wird, ist der auf die Rentenänderungen wirkende Nettoeffekt neu zu konzipieren. Im folgenden wird ein Nettofaktor vorgeschlagen, der die Nachteile sowohl der aktuellen Rentenformel als auch des Sozialbeiratsansatzes vermeidet.

Der Nettofaktor

Um eine von Eingriffen in das Einkommensteuerrecht unabhängige Komponente in die Rentenformel einzubringen, wird der folgende Ansatz betrachtet. In die Berechnungen des aktuellen Rentenwerts (bzw. der aktuellen Rente) ist ein multiplikativer Faktor einzubeziehen, der die Progressivität des Einkommensteuertarifs berücksichtigt und unabhängig von gruppenspezifischen Änderungen im Einkommensteuerrecht ist. Ähnlich wie nach bisherigem Recht könnte der Faktor als Quotient des Zuwachsfaktors bei den Nettoeinkommen zu einem korrespondierenden Zuwachsfaktor bei den Bruttoeinkommen bestimmt werden, wobei der Begriff des Nettoeinkommens für diesen Fall jedoch anders als bisher zu definieren ist (Nettofaktor).

Diese Möglichkeit hängt auch vom Einkommensteuertarif ab und könnte beispielsweise die überproportionale Steigerung der Einkommensteuer eines durchschnittlichen Beitragszahlers bei einer Erhöhung seines Einkommens um die durchschnittliche relative Änderung der Bruttoentgelte einbeziehen. Dabei steht nicht die gesamtwirtschaftliche Entwicklung der Nettoeinkommen im Vordergrund, sondern der Einkommensteuertarif. Um diskrete Änderungen im Einkommensteuerrecht bzw. -tarif auszuschalten, könnte es dabei empfehlenswert sein, immer den jeweils aktuellen Tarif – ohne Berücksichtigung von Rundungsregeln – zu verwenden, womit Tarifwechsel keine zusätzlichen Auswirkungen haben. Der Progressionseffekt der Einkommensteuer würde sich somit auch in der Rentenformel bemerkbar machen.

Der Einfachheit halber könnte der Faktor in einem gewissen Umfang normiert werden, so daß er als weitgehend feste Größe in die Rentenformel eingeht, die in ihrer Wirkung nur von der Änderung der Bruttoeinkommen und dem jeweils geltenden Einkommensteuertarif abhängig ist.

Die Rentenformel des Sozialbeirats würde durch diesen Nettofaktor NF multiplikativ ergänzt:

$$AR_t = AR_{t-1} \cdot \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \cdot SVF_t \cdot NF_t$$

mit

t aktuelle Periode, AR_t (AR_{t-1}) Rentenwert Periode⁷ t (t-1), BE_{t-1} (BE_{t-2}) Bruttolohn- und -gehaltssumme je

Klaus Göggelmann

Fiskal- und Geldpolitik in einem makroökonomischen Ungleichgewichtsmodell

Soll die Arbeitslosigkeit mit Hilfe einer Nachfrage- oder besser einer Angebotspolitik bekämpft werden? Das Werk zeigt anhand empirischer Studien, daß keiner der beiden Ansätze von vornherein der überlegene ist, sondern daß es entscheidend ist, zunächst die Ursache für die Beschränkungen auf den Arbeitsmarkt zu identifizieren.

1999, 170 S., brosch., 58,- DM, 423,- öS, 52,50 sFr, ISBN 3-7890-6064-X
(ZEW Wirtschaftsanalysen – Schriftenreihe des ZEW, Bd. 40)

 **NOMOS Verlagsgesellschaft • 76520 Baden-Baden**

Tabelle 2

Rentenentwicklung in Abhängigkeit von Nettoparameter und Bruttoentgeltsteigerung 2000 – 2040

Nettoparameter	Bruttoentgeltsteigerung in %									
	0,50	1,00	1,50	2,00	2,50	3,00	3,50	4,00	4,50	5,00
0,9985	0,9992	0,9985	0,9978	0,9970	0,9963	0,9955	0,9948	0,9940	0,9933	0,9925
0,9990	0,9995	0,9990	0,9985	0,9980	0,9975	0,9970	0,9965	0,9960	0,9955	0,9950

durchschnittlich beschäftigtem Arbeitnehmer⁸ für Periode t-1 (t-2), SVF_t Sozialversicherungsfaktor⁹ Periode t, $NF_t = NF(b(t-1))$ Nettoparameter¹⁰ Periode t und $b(t-1) = \left(\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} - 1\right) \cdot 100$.

Da der Progressionseffekt der Einkommensteuer unter anderem mit der Höhe der Einkommenszuwächse variiert, ist der Nettoeffekt von der Höhe der Änderungen der Bruttoentgelte abhängig¹¹. Die Frage bleibt, wie dieser Effekt bestimmt wird. Ein Weg wäre zu messen, um wieviel Prozent sich das Nettoeinkommen (hier gleich Bruttoentgelt minus Einkommensteuer) gemäß jeweils geltendem Einkommensteuertarif verändert¹², wenn sich das Bruttoentgelt gemäß der durchschnittlichen prozentualen Änderung der Bruttoentgelte entwickelt.

Diese Berechnung gestaltet sich einfach, wenn als Ausgangsbruttoentgelt das durchschnittliche Bruttojahresentgelt der Versicherten oder die halbe Beitragsbemessungsgrenze der Vorperiode verwendet wird. In diesem Fall ergibt sich eine Standardisierung bei der Berechnung des Nettoparameters. Um zu erreichen, daß sich die Nettoanpassung der Renten ceteris paribus entsprechend der eben ermittelten Nettoanpassung vollzieht, ist der Nettoparameter wie folgt zu bestimmen.

$\frac{n}{b}$ ist das Verhältnis von Netto- zu Bruttoeinkommensänderung. Um die Nettoeinkommensänderung auf die Renten zu übertragen, folgt – wenn der Einfachheit halber der GRV-Beitrag als unverändert angenommen und damit der korrespondierende Faktor 1 wird – $NF(b) = \frac{100 + n}{100 + b}$, womit gesichert ist, daß die Rentenerhöhung, die aus dem multiplikativen Faktor $\left(1 + \frac{b}{100}\right) \cdot NF(b)$ folgt, genau der Nettoeinkommensentwicklung entspricht¹³.

Obwohl es im Prinzip unproblematisch ist, $NF(b)$ in Abhängigkeit von b jeweils aktuell zu bestimmen, wäre es denkbar, den Nettoparameter vereinfachend wie folgt festzulegen. Ausgehend von einer angenommenen Bruttoentgeltserhöhung von einem Prozent und der daraus resultierenden prozentualen Nettoeinkommensänderung¹⁴ ϵ wird $NF(1)$ bestimmt, diese Größe wird als Nettoparameter NP bezeichnet. Der Nettoparameter berechnet sich daraus wie folgt: $NF(b) = NP^b$. Damit wird gesichert, daß sich die bei höheren Einkommensänderungen wirkende Progression auch im Nettoparameter entsprechend bemerkbar macht¹⁵.

Der Nettoparameter bestimmt sich demnach wie folgt

$$NP = NF(1) = \frac{100 + \epsilon}{100 + 1} = \frac{100 + \epsilon}{101}$$

⁷ Die Symbolik wurde der im Rentenreformgesetz 1999, in dem explizit Formeln angegeben werden, verwendeten Symbolik angepaßt.

⁸ Im folgenden wird meistens vom Bruttoentgelt (oder vom Bruttoeinkommen) gesprochen.

⁹ Hiermit ist ein Faktor gemeint, der Änderungen im Beitragssatz der GRV – und eventuell in anderen Bereichen der Sozialversicherung – einbezieht. Vgl. beispielsweise den Vorschlag des Sozialbeirats (Sozialbeitrag 1999, Anlage 1). In der weiteren Betrachtung wird dieser Faktor gleich 1 gesetzt, da hier nur die Konstruktion und die Auswirkungen des Nettoparameters interessieren sollen.

¹⁰ Soweit eindeutig ist, was gemeint ist, wird aus Gründen der einfacheren Darstellung $NF(b)$ statt $NF(b(t-1))$ verwendet. $b = b(t-1)$ ist dabei die durchschnittliche Bruttoentgeltsteigerung von t-2 bis t-1 in %, $n = n(t-1)$ soll die korrespondierende Nettoeinkommenssteigerung in % bezeichnen. Beide Angaben müssen sich auf dieselbe Periode beziehen; auf die Angabe der Periode kann hier verzichtet werden.

¹¹ Der Einfachheit halber wird dieselbe prozentuale Änderung beim zu versteuerndem Einkommen wie beim Bruttoentgelt unterstellt.

¹² Dabei wäre auf beide Bruttobeträge (vor/nach der Änderung) derselbe Steuertarif anzuwenden, um die Progressionswirkung richtig zu erfassen. Für $b=1$ ergibt sich die Elastizität des – wie oben definierten – Nettoeinkommens bzgl. des Bruttoeinkommens.

¹³ Je nach der aktuellen Größe des Sozialversicherungsfaktors wird die aus beiden Komponenten resultierende Rentenänderung über oder unter der Änderung der Nettoeinkommen liegen. Soweit $0 \leq n \leq b \leq 10$ gilt, folgt beim gegenwärtig sowie bei dem ab 2002 geltenden Einkommensteuertarif $0,998 \leq NP \leq 1$ und $0,98 \leq NF(b) \leq 1$. $NF(b)$ wird größer als 1, sofern $b < n < 0$ gilt; dies ist sinnvoll, da bei negativen Einkommensänderungen die Progressionswirkung abgebaut wird.

¹⁴ Das heißt es wird von der oben angesprochenen Elastizität ausgegangen, die beim progressiven Einkommenssteuertarif positiv ist und unter 1 liegt.

¹⁵ Die Verwendung der Potenzfunktion NP^b findet ihre Begründung darin, daß beispielsweise eine Steigerung von 3% bei den Bruttoentgelten näherungsweise als eine aufeinanderfolgende Steigerung von dreimal 1% verstanden werden kann und demgemäß der Nettoparameter $NP = NF(1)$ in diesem Fall dreimal multiplikativ zu verwenden ist. Die Formel kann in diesem Fall in gleicher Weise direkt für negative Einkommensänderungen ($b(t-1) < 0$) Verwendung finden. Die Renten fallen in diesem Fall langsamer als die Bruttoentgelte. Eventuell könnte statt b ein um Änderungen im (halben) Beitragssatz zur GRV bereinigter Wert der Bruttoentgeltsteigerung Verwendung finden, sofern die Beiträge zur GRV vollständig steuerfrei gestellt werden.

Tabelle 3

Rentenentwicklung in Abhängigkeit von Nettoparameter und Bruttoentgeltsteigerung 2000 – 2040

(Rente im Jahre 1999 2000 DM/Monat)

3a: Bruttoentgeltsteigerung 1%

Nettoparameter	Rentenhöhe in DM/Monat im Jahr								
	2000	2005	2010	2015	2020	2025	2030	2035	2040
0,9985	2017	2104	2195	2290	2388	2491	2599	2711	2828
0,9990	2018	2110	2207	2308	2414	2524	2640	2760	2887
1,0000	2020	2123	2231	2345	2465	2591	2723	2862	3008

3b: Bruttoentgeltsteigerung 2%

Nettoparameter	Rentenhöhe in DM/Monat im Jahr								
	2000	2005	2010	2015	2020	2025	2030	2035	2040
0,9985	2034	2212	2406	2617	2846	3096	3367	3662	3983
0,9990	2036	2225	2433	2659	2907	3177	3473	3796	4150
1,0000	2040	2252	2487	2746	3031	3347	3695	4080	4504

3c: Bruttoentgeltsteigerung 3%

Nettoparameter	Rentenhöhe in DM/Monat im Jahr								
	2000	2005	2010	2015	2020	2025	2030	2035	2040
0,9985	2051	2324	2635	2986	3385	3837	4349	4929	5587
0,9990	2054	2345	2679	3059	3493	3989	4556	5203	5942
1,0000	2060	2388	2768	3209	3721	4313	5000	5797	6720

Bei einem Wert für ϵ von 0,85 bzw. 0,90, wie er dem gegenwärtig geltenden Einkommensteuertarif nach als adäquat angesehen werden kann, resultiert

$$NP = 0,9985 \text{ bzw. } NP = 0,9990.$$

Die oben dargelegte Rentenformel würde sich bei Anwendung des Nettofaktors – ohne die Änderungen in den Beitragssätzen zur Sozialversicherung¹⁶ – unter Verwendung des Nettoparameters wie folgt darstellen

$$AR_t = AR_{t-1} \cdot \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \cdot NF_t = AR_{t-1} \cdot \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \cdot NP^b$$

Die Auswirkungen des Nettofaktors

Die Wirkungen des Nettofaktors zeigen einige Modellrechnungen, bei denen eine Konstanz des Nettoparameters im Zeitablauf unterstellt wird. Für $b = 0$ ist der Nettofaktor unabhängig vom Wert des Nettoparameters 1, mit steigendem b nimmt er ab. Dies zeigt detaillierter Tabelle 2 für $NP = 0,9985$ (Modell I) und $NP = 0,9990$ (Modell II).

Abbildung 1 zeigt, welche Änderungen sich aus der Verwendung eines Nettofaktors für die Rentensteigerungen ergeben, wobei andere Effekte – wie Änderungen der Beiträge zur GRV – hier und bei den anderen Darstellungen (außer bei Tabelle 4) unberücksichtigt

gelassen werden. Die angegebenen Werte der Nettoeinkommenselastizität wirken sich voll auf die Rentenerhöhung aus. Die drei Kurven in Abbildung 1 weisen deutlich darauf hin, daß durch den Nettofaktor die Abstände zwischen Bruttoentgeltsteigerung und Rentensteigerung mit wachsender Höhe der Bruttoentgeltsteigerung und niedrigem Nettoparameter zunehmen, wie es der Nettoentwicklung entspricht.

Welche zeitlichen Konsequenzen die Einführung eines Nettofaktors bei gegebenen Rahmenbedingungen haben könnte, kann Abbildung 2 entnommen werden¹⁷. Bei einer angenommenen Bruttoentgeltsteigerung von 1% (2%, 3%) und einem Nettoparameter von beispielsweise 0,9985 ergibt sich bis zum Jahr 2040 eine Rentensteigerung von ca. 41% (99%, 179%) gegenüber einer Bruttoentgeltsteigerung von etwa 50% (125%, 236%). Ausgehend von einer Rente von 2000 DM im Jahr 1999 resultiert dementsprechend im Jahr 2040 eine Rente von 2828 DM (3983 DM, 5587 DM) gegenüber einem Betrag von

¹⁶ Die vollständige Rentenformel müßte noch wie im aktuellen Ansatz oder der Sozialbeitragsformel einen die Änderungen im Beitragssatz zur GRV und eventuell zu anderen Bereichen der Sozialversicherung berücksichtigenden Faktor enthalten, auf den an dieser Stelle der einfacheren Darstellung halber verzichtet wird.

Abbildung 1
Auswirkungen des Nettofaktors in Abhängigkeit von der Bruttoentgeltsteigerung

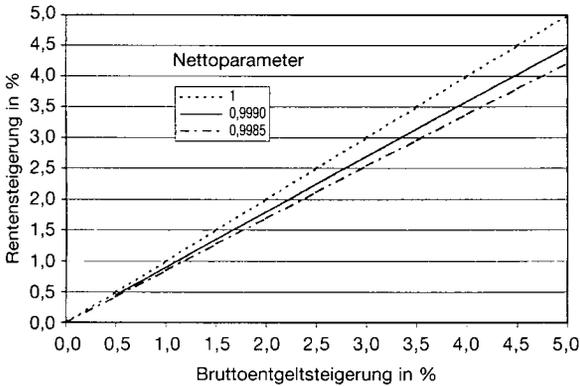
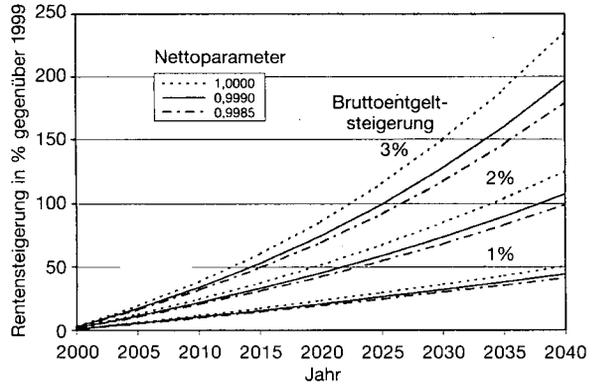


Abbildung 2
Rentensteigerung in Abhängigkeit von der Bruttoentgeltsteigerung und dem Nettoparameter 2000 – 2040



3008 DM (4504 DM, 6720 DM), der sich ohne Nettofaktor, also praktisch bei Verwendung des Bruttoprinzips ergeben würde (vgl. Tabellen 3a bis 3c).

Es ist unmittelbar einsichtig, daß sich hier Rentenbeiträge ergeben, die nach allen Modellrechnungen im Jahr 2030 um mehr als zwei Beitragspunkte niedriger liegen als sie der Sozialbeitrag nach seinem Ansatz erhält (vgl. Tabelle 4¹⁸); somit wären unter Umständen sogar Beitragssätze von unter 22% in den kritischen Jahren der GRV zu realisieren. Bei höheren Zuwächsen bei den Bruttoentgelten als in den Modellrechnungen angenommen, verstärkt sich dieser durch den Nettofaktor bewirkte positive Effekt¹⁹.

Im übrigen weisen die beispielhaften Modellrechnungen darauf hin, daß die Sozialbeitragsformel den Rentnern in einem höheren Maße eine Rentenerhöhung zukommen läßt, als es der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erwerbstätigen entspricht. Die Progressivität des Einkommensteuertarifs wird vom Sozialbeitrag völlig unberücksichtigt gelassen, ein Umstand, der nicht gerechtfertigt erscheint und der durch die oben vorgestellte Modifikation korrigiert wird. Der Einbau eines Nettofaktors in die Rentenformel würde

Tabelle 4
Entwicklungen des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung bei Einbau eines Nettofaktors

(Modellrechnungen für die Jahre 2000 – 2030)

Jahr	Beitragssatz in der GRV in % bei Nettofaktor gemäß			
	Modell I und Sozialbeitrag Variante 1	Modell II	Modell I und Sozialbeitrag Variante 1	Modell II
2000	19,4	19,5	19,4	19,5
2005	19,6	19,8	19,5	19,7
2010	19,7	19,9	19,4	19,6
2015	19,7	20,1	19,5	19,9
2020	20,1	20,7	19,7	20,2
2025	21,2	21,9	20,4	21,1
2030	22,5	23,4	21,3	22,1

die jetzt vorgesehene unsystematische Kürzung der Rentenanpassung überflüssig machen, er könnte dazu beitragen, das Vertrauen in die GRV wiederherzustellen und die Zukunft der Renten zu sichern.

Selbst wenn durch das zu erwartende Bundesverfassungsgerichtsurteil die Renten in höherem Maße als bisher versteuert werden müssen, ist es notwendig, die Belastungsänderungen der Beitragspflichtigen durch die Progressivität des Einkommensteuertarifs in einem gewissen Umfang in die Rentenformel einzubeziehen; insoweit wäre dieser Vorschlag auch dann in die Diskussion um die Rentenformel einzubeziehen. Dabei ist auch zu beachten, daß selbst bei einer Einbeziehung von 50% der Rentenhöhe in das zu versteuernde Einkommen die weitaus überwiegende Zahl der Rentenempfänger nur dann Einkommensteuer zahlen müßte, wenn sie andere steuerpflichtige Einkünfte in wesentlicher Höhe hat.

¹⁷ Es wurde jeweils über den gesamten Zeitraum die angegebene Bruttoentgeltsteigerung und der jeweils aufgeführte Wert des Nettoparameters beibehalten. Die Änderungen im Beitragssatz und deren Konsequenzen für die Änderung der Rentenhöhe werden hier außer acht gelassen. Ein Wert von 1 für den Nettoparameter ergibt unabhängig von der Bruttoentgeltsteigerung einen Nettofaktor von ebenfalls 1, womit kein Nettoeffekt auftritt.

¹⁸ Den Modellrechnungen des Sozialbeitrags entsprechend wird hier von einer Bruttoentgeltsteigerung von 3% ausgegangen; Rückkoppelungseffekte zwischen den niedrigeren Beitragssätzen und den Rentenerhöhungen werden näherungsweise berücksichtigt.

¹⁹ Im Zusammenhang mit einem die demographische Entwicklung einbeziehenden (multiplikativen) Faktor wären sogar noch niedrigere Beitragssätze denkbar.